

Geschäftsordnung des Vereins

Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien (vdu) e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung des Verbands Deutscher Untersuchungslaboratorien (vdu e.V.) regelt Ausführungsbestimmungen zur Satzung des vdu sowie die Beitragsordnung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ein privatwirtschaftlich betriebenes Prüflabor- gleich welcher Rechtsform- mit mehr als 2,5 Mitarbeitern beträgt **1.400,00 Euro**. Prüflaboratorien mit bis zu 2, 5 Mitarbeitern zahlen einen Mitgliedsbeitrag von jährlich **600,00 Euro**.
- (2) Für Sachverständige und Gutachter, die die Mitgliedschaft als Einzelperson erwerben, beträgt der Mitgliedsbeitrag **300,00 Euro**. Sie sind von allen Einkaufsgemeinschaften des vdu e.V. und den Rabatten bei Schulungen und Seminare des vdu e.V. grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Vorstand

Scheidet ein Vorstand als Mitglied aus dem vdu aus, beträgt die Übergangsfrist für die weitere Ausübung der Vorstandstätigkeit des ausgeschiedenen vdu- Mitglieds bis zur erneuten Antragstellung auf vdu- Mitgliedschaft und der Einleitung des Aufnahmeverfahrens maximal 6 Monate.

§ 4 Erstattungsregelung

- (1) Fahrtkosten für den vdu- Vorstand werden nach Abstimmung mit der Geschäftsführung in Höhe von maximal 32 Cent pro Kilometer erstattet. Eine separate Reisekostenabrechnung ist vorzulegen. Hotelübernachtungen sind in Einzelfällen und nach Abstimmung mit der Geschäftsführung bis zu einer Höhe von maximal 130 Euro abrechenbar.
- (2) Sofern der Vorstand fachliche Aufgaben an Mitglieder ausdrücklich delegiert und diese Leistungen vergütet, beträgt der Stundensatz maximal 30 Euro. Für die Rechnungstellung des Mitglieds ist ein Stundennachweis sowie ein protokollarischer Vermerk über die Inhalte erforderlich. Beides ist Vorstand und Geschäftsführung nachzuweisen.
- (3) Sofern der Vorstand ein Projekt zur Betreuung an ein Mitglied vergibt und dieses Projekt vergütet, hat das Mitglied bei Rechnungstellung seine Tätigkeit in einem Projektbericht darzulegen. Der Stundensatz orientiert sich auch bei besonderen Projekten an Abs.2.